

Samtgemeinde Gellersen



46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

„Ereigniswald Reppenstedt“

A B S C H R I F T

Inhalt:

Planzeichnung

Begründung

Zusammenfassende Erklärung

Anlage: avifaunistisches Gutachten 2016

UTE MEHRING

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin · Stadtplanerin

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

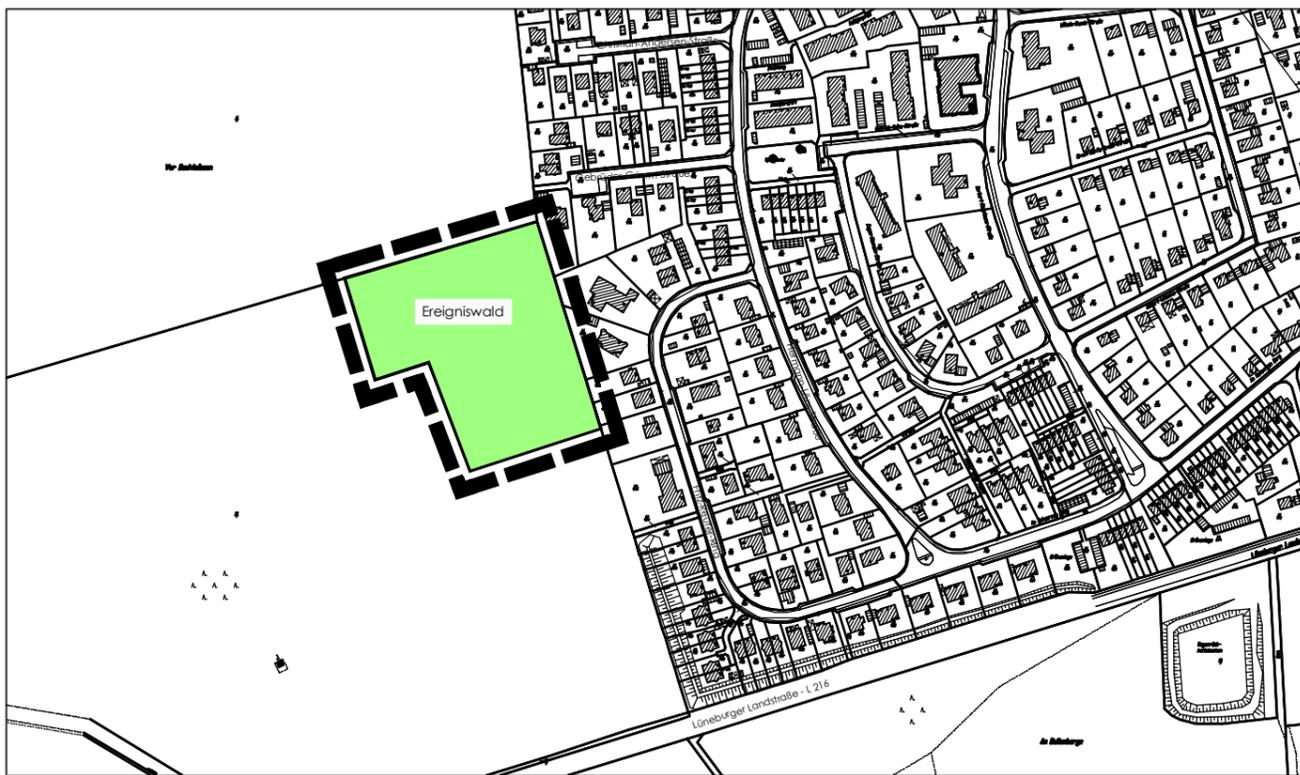
Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · Fax: 04131 400 488-9
e-mail: mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de

Hiermit wird bestätigt, dass die
vorliegende Abschrift mit der Urschrift
übereinstimmt:

Reppenstedt, den.....

.....

- Samtgemeindebürgermeister -



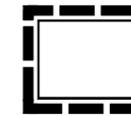
Planzeichenerklärung Änderungsbereich

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche

Ereigniswald Zweckbestimmung: Ereigniswald

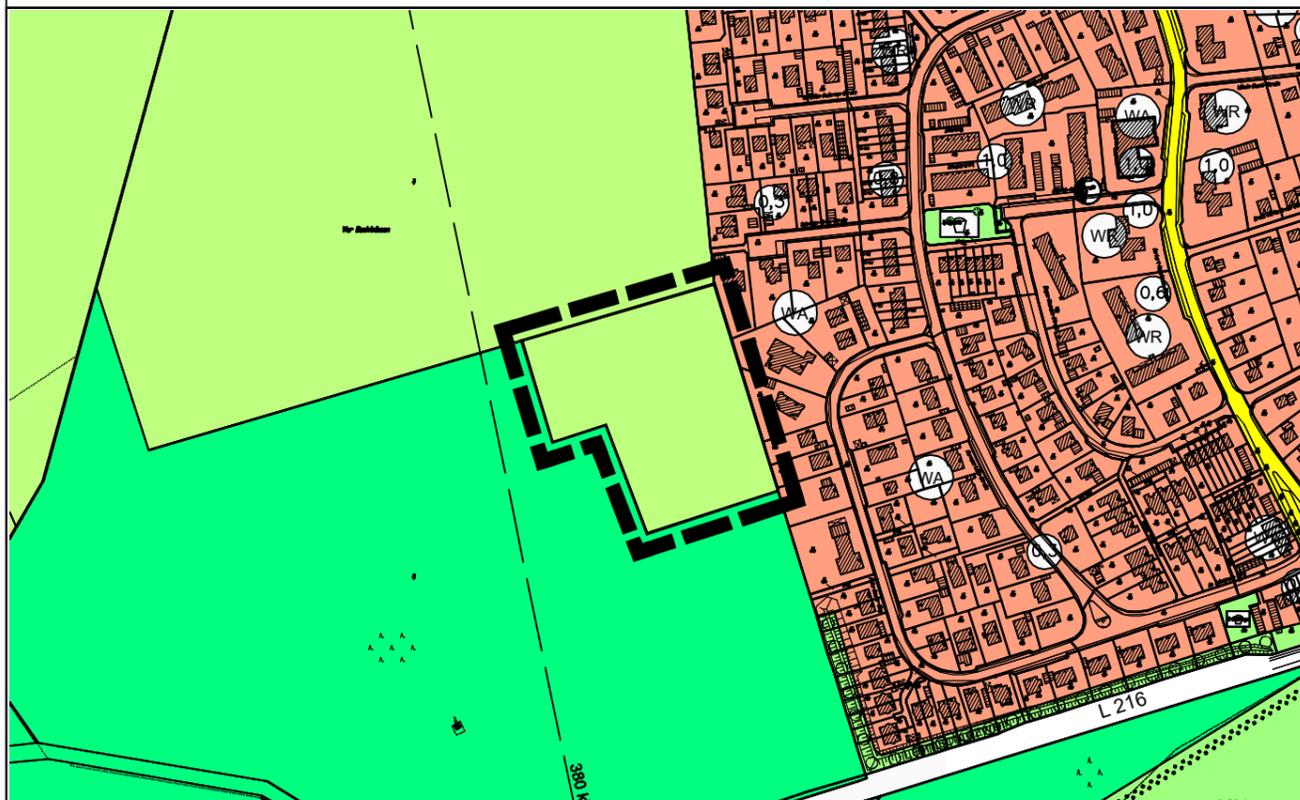
15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Änderungsbereich

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2010



Planzeichenerklärung Gegenüberstellungsblatt

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gegenüberstellungsblatt

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen (Digitalisierung 2003)
OT Reppenstedt/ Dachtmissen
Stand vom 01.06.2004

© 2003



HINWEIS

Für den Fall, dass bei der Durchführung von Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an die Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen.

Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Samtgemeinde Gellersen

46. Änderung des Flächennutzungsplans "Ereigniswald Reppenstedt"

Bearbeiter:

Mehring / Hirt

gezeichnet:

Hirt

Datum:

08.08.2016

Planformat:

A 3

M 1: 5000



UTE MEHRING

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg

Tel.: 04131-400488-0 FAX 04131-4004889

e-mail mehring@slplanung.de

STADT +

LANDSCHAFTSPLANUNG



**Samtgemeinde Gellersen
Gemeinde Reppenstedt**

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde
Gellersen
„Ereigniswald Reppenstedt“**

Begründung

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (2010)

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Rechtsgrundlagen	3
Teil I Allgemeine Begründung	4
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	4
2 Lage und Begrenzung des Plangebietes.....	4
3 Zu beachtende Grundlagen.....	5
4 Planung.....	6
5 Hinweise	7
Teil II Umweltbericht	8
1 Umweltbericht	8
1.1 Einleitung	8
1.2 Überblick über die in der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	8
1.3 Betroffene Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung.....	10
1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
Biotoptypenkartierung mit Bewertung	10
Eingriffs – Ausgleichsbilanzierung	11
Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/ Artenschutz.....	12
Schutzgut Boden.....	14
Schutzgut Wasser	14
Schutzgut Klima/ Luft.....	15
Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholung.....	15
Schutzgut Mensch	15
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
1.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	17
1.6 Wechselwirkungen	17
1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
1.9 Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
1.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
1.11 Zusätzliche Angaben	19
1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
2 Literaturverzeichnis	21
Verfahrensvermerke	22

Anlage: Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst: Avifaunistisches Gutachten 2016 zur 46.
Flächennutzungsplanänderung „Ereigniswald Reppenstedt“, (Bleckede 09.05.2016)



Präambel und Rechtsgrundlagen

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Samtgemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen diese 46. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Reppenstedt, den 07.09.2016

gez. i.V. Stille

.....
Samtgemeindebürgermeister

Rechtsgrundlagen

- | | |
|---|----------------|
| - Baugesetzbuch (BauGB) in der Neubekanntmachung | vom 23.09.2004 |
| - Baunutzungsverordnung (BauNVO) | vom 23.01.1990 |
| - Planzeichenverordnung
in der jeweils aktuellen Fassung | vom 18.12.1990 |



Teil I Allgemeine Begründung

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 46. Änderung ist die Anlage eines Ereigniswaldes auf einer seit kurzem nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auf der vorliegenden Änderungsfläche sollen Bürger der Gemeinde an festgelegten Aktionstagen Bäume pflanzen können, die für einen besonderen persönlichen Lebensmoment stehen. Dies kann bspw. eine Geburt, Hochzeit, Ehe- oder ein Firmenjubiläum sein.

Gleichzeitig kann mit der Anlage eines lockeren Baumbestandes ein Beitrag zum Naturschutz geleistet werden. Da die Fläche bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, findet durch die Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen eine Aufwertung statt.

2 Lage und Begrenzung des Plangebietes

Die Änderungsfläche befindet sich etwa 200 m nördlich der Lüneburger Landstraße am Ende der Bebauung Richtung Kirchgellersen.

Sie wird im Osten von den Gartenbereichen der Wohnbebauung westlich des Fritz-Reuter-Ring begrenzt. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich grenzt ein Mischwald mit Kiefern, Eichen sowie Jungbäumen und Brombeerunterholz an. Im Westen wird die Fläche ebenfalls durch den Wald bzw. die Freihaltezone der Hochspannungsleitung begrenzt. Die genaue Lage ergibt sich aus dem nachstehenden Luftbild bzw. Übersichtsplan.

Abbildung 1: Luftbild (NLWKN: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)



Quelle: © 2015 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Sie stellt sich als Acker mit Zeigerpflanzen wie Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*) – hoher Deckungsgrad, Krauser Ampfer (*Rumex crispus* L.), aber auch Disteln und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) dar. Am Rand zur Bebauung werden teilweise Gartenabfälle gelagert.

Abbildung 2: südlicher Rand der Fläche des Ereigniswaldes



3 Zu beachtende Grundlagen

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Gellersen stellt für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 2003 (1. Änderung i.d.F. Fassung 2010) wird ein Teil des südwestlichen Siedlungsgebietes der Gemeinde Reppenstedt als Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Als Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG ist die Darstellung der Abwägung zugänglich. Die Samtgemeinde Gellersen bewertet den Belang der siedlungsnahen Erholung (Vorbehaltsgebiet Erholung) höher als den Belang Forstwirtschaft, da aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Wohngebiet (Mindestabstand 30 m) und der Einschränkung der Fläche aufgrund der Hochspannungsleitung die Entwicklung eines Waldes mit den entsprechenden Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nur sehr begrenzt möglich ist. Die Samtgemeinde sieht die Entwicklung eines Waldes an dieser Stelle als nicht zielführend an.

Zudem ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. In der Begründung des RROP heißt es dazu:

„Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad,



Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten.“

Demnach wäre aus Sicht der Raumordnung eine Nutzung als Erholungsfläche durchaus möglich, sogar mit baulichen Anlagen. Eine solche Nutzung ist nicht geplant, sondern eine ökologisch sinnvolle Herrichtung einer Wiesenfläche mit Baumbestand. Mit der Anlage eines Ereigniswaldes wird die Erholungsnutzung verbessert.

Auf der Fläche ist die Anlage eines lockeren Gehölzbestandes jedoch ohne Waldcharakter geplant. Daher wird die Fläche mit der raumordnerischen Festlegung Vorbehaltsgebiet Erholung/ Forstwirtschaft als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ereigniswald“ (aus standortheimischen Baumarten) als aus dem RROP abgeleitet angesehen.

4 Planung

Die Gemeinde hat die ca. 18.632 m² große Fläche westlich der Bebauung am Fritz-Reuter-Ring erworben, um im Anschluss an bereits vorhandene Waldflächen, die von Erholungswegen (auch von regionaler Bedeutung) durchzogen sind, einen Ereigniswald anzulegen. Aufgrund der Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen.

Da die Fläche nicht zu einem Wald im Sinne des NWaldLG entwickelt werden soll, sondern eine Auswahl an heimischen Bäumen und Sträuchern zur Verfügung steht, wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ereigniswald“ dargestellt. Die Bäume sollen in lockerer Anordnung auf einer extensiv gepflegten Grünfläche gepflanzt werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Es ist geplant die Jungbäume mit Verbisschutz zu versehen. Eine Mahd ist zweimal im Jahr vorgesehen. Die früheste Mahd sollte aufgrund potentiell vorhandener Bodenbrüter nicht vor dem 15. Juni erfolgen (siehe Umweltbericht). Eine zweite späte Mahd erfolgt nach dem 1. September. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ackerbrache bis zum aktuellen Zeitpunkt (27.04.) keine Besiedelung mit Brutvögeln aufweist. Jedoch wurde über der Ackerbrache und der angrenzenden Heidefläche eine Heidelerche (*Lullula arborea*) mit Reviergesang angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Art die Ackerbrache als Nahrungsgast nutzt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Fläche sich sukzessive mit Bäumen bepflanzt wird, so dass über mehrere Jahre ausreichend Rückzugsräume in Form von Ruderalflächen zur Verfügung stehen. Insbesondere bietet sich hierfür ein Streifen im Westen der Fläche an. Hier ist lichter Kiefern – Birken Bestand vorhanden und direkt dahinter schließt sich die Heidefläche unter der Hochspannungsleitung an. Damit ist eine Vernetzung eines möglichen Brutreviers mit dem Nahrungshabitat gegeben.

Da es sich lediglich um eine Änderung des Flächennutzungsplans handelt, können keine konkreten Maßnahmen festgeschrieben werden. Die Gemeinde Reppenstedt übernimmt die Pflege und Unterhaltung der Fläche. Es sind keinerlei Maßnahmen oder bauliche Anlagen geplant oder vorgesehen, die zu einem längeren Aufenthalt anregen würde. Das heißt es werden weder Wege angelegt, noch Bänke oder Grillplätze geschaffen. Damit soll auch der ökologischen Funktion der Fläche Rechnung getragen werden und sie als ein Element in die Naherholung/ des Landschaftsbildes am Rande der Siedlung einbinden.

Die Gemeinde plant zweimal im Jahr eine „Pflanzaktion“, so dass sich das Verkehrsaufkommen auf diese Tage begrenzen lässt. Für Erholungssuchende sind im Bereich des Sportplatzes ausreichend Parkflächen vorhanden. Zusätzlich sollen jedoch im Bereich der Einmündung sechs Parkplätze geschaffen werden. Dazu wird der bereits vorhandene Weg auf einer Länge von etwa 10 m mit einer Schwarzdecke versehen, um eine Verunreinigung der L 216 zu vermeiden. Für die Anlage der Parkplätze ist es erforderlich mindestens drei Bäume (Eiche, Kiefern - Stammdurchmesser ca. 40 cm) sowie etwas Unterholz zu entfernen.



Die Fläche und der verbleibende Teil der Zufahrt soll sonst als Bedarfsparkplatz mit Mineralgemisch wasserdurchlässig hergestellt werden. Die Möglichkeit einer Zufahrt von der Lüneburger Landstraße (L 216) ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

Die Eignung der Fläche aufgrund ihrer Größe, Bodenbeschaffenheit (Braunerde) und Einbindung in bereits bestehende Naherholungswege im direkten Anschluss an das Siedlungsgebiet sowie den Naturpark Lüneburger Heide ist gegeben.

5 Hinweise

Für den Fall, dass bei der Durchführung von Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Reppenstedt, den 07.09.2016

.....

gez. i.V. Stille

.....

Samtgemeindedirektor



Teil II Umweltbericht

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Der Standort zur Anlage eines Ereigniswaldes wurde sorgfältig geprüft und die zu beachtenden Belange abgewogen. Voraussetzungen waren eine ausreichende Größe mit guten Standortvoraussetzungen für den Baumwuchs sowie die Erreichbarkeit der Fläche und Einbindung in die gegebene Naherholungssituation. Alle Voraussetzung konnten bei dem gewählten Standort erfüllt werden.

Es wird öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ereigniswald“ dargestellt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 18.632m². Eine Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen. Die Anlage einer extensiven Wiese mit lockerem Baumbestand der ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche kann als Aufwertung im Sinne der ökologischen Funktion gesehen werden.

Die Anlage der Parkplätze im Einmündungsbereich von der Lüneburger Landstraße wird in einer wasserdurchlässigen Bauweise ausgeführt, so dass hier keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt.

Als Versiegelungsmaßnahme ist die Anlage des Einmündungsbereiches anzusehen.

1.2 Überblick über die in der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

In der folgenden Tabelle werden die Fachgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen mit den Zielen für die jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

Alle aufgezählten Schutzgüter sind in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt worden.

Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbes. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Tiere und Pflanzen	
Bundesnaturschutzgesetz/ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Natur- und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – die Nutzbarkeit der Naturgüter – die Pflanzen- und Tierwelt sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.



Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege zu berücksichtigen: Auswirkungen auf die Schutzgüter; Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen
Boden	
Bundesboden- schutzgesetz	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen; Bestandteil des Naturhaushaltes; Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen; Standorte für Rohstofflagerstätten; für land- forstwirtschaftliche, siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; Archiv für Natur- und Kulturgeschichte – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen – die Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung; Unterlassung von Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion
Landeswasser- gesetz	Sicherung der Gewässer als Teil des Naturraumes und Lebensraum
Klima	
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Landschaft	
BNatSchG/ NABNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich; Sicherung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Bundeswaldgesetz	Ziel ist es den Wald aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt (Leistungsfähigkeit, Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Landschaftsbild) und der Erholung der Bevölkerung zu erhalten und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicher zu stellen.



LWaldG	<i>Nachhaltige Forstwirtschaft, so dass die Waldflächen in ihrer Nutzfunktion, ökologischen Funktion und Erholungsfunktion erhalten bleiben.</i>
Kultur- und Sachgüter	
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	<i>Ziel des Gesetzes ist es Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.</i>
z	

Die aufgeführten Fachplanungen und Gutachten sind in der Begründung/ Umweltbericht berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen
- Jann Wübbenhorst: 46. Änderung des Flächennutzungsplans „Ereigniswald Reppenstedt“ – artenschutzrechtliche Prüfung (Mai 2016)

1.3 Betroffene Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung

Im unmittelbaren Umfeld der Änderungsbereiche sind keine Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-, Brutvogel-, Rastvogelgebiete) betroffen. Das FFH Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (2628-331) befindet sich ca. 1,2 km weiter südlich. Eine Betroffenheit ist aufgrund des großen Abstandes nicht zu erkennen.

Südlich der Lüneburger Landstraße schließen sich ein Landschaftsschutzgebiet des Landkreises und für Brutvögel wertvolle Bereiche an (Schutzstatus offen). Eine Beeinträchtigung ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Biotoptypenkartierung mit Bewertung

Die Biotope wurden mittels Sichtererkennung im Oktober 2015 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 2011) aufgenommen. Jeder Biotop des Bestandes wird nach seiner Beschreibung einer grundsätzlichen Bewertung hinsichtlich seiner Bedeutung für Natur und Landschaft unterzogen. Der Wert ergibt sich aus seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die vom Niedersächsischen Städtetag (2013) herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“.

Die Bewertungsskala umfasst dabei folgende Wertfaktoren:

- 0 - ohne Biotopwert
- 1 - sehr geringer Biotopwert
- 2 - geringer Biotopwert
- 3 - mittlerer Biotopwert



4 - hoher Biotopwert

5- sehr hoher Biotopwert

Die Fläche ist als Ackerfläche einzustufen, auch wenn sie im Moment nicht ackerbaulich genutzt wird. Es haben sich bereits einige Brachflächenzeigerpflanzen (Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*) – hoher Deckungsgrad, Krauser Ampfer (*Rumex crispus* L.), aber auch Disteln und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)) eingestellt, jedoch ist der Ackerstatus nach wie vor erhalten. Daher wird die Fläche mit der Wertstufe 1 bewertet. Für die Anlage einer extensiven Grünfläche mit Solitärbaumpflanzungen wird eine Aufwertung erfolgen. Da es sich hierbei jedoch nicht um die Entwicklung eines Waldes oder ähnliches handelt, wird die Fläche als neuzeitliche Parkanlage bewertet, auch wenn keine Wege etc. angelegt werden. Aufgrund der geplanten Pflanzaktionen ist eine Nutzung als Erholungsraum vorgesehen.

Eingriffs – Ausgleichsbilanzierung

Bestand	Biototyp	Fläche	Wertpunkt	Flächenwert
Acker	AS	18.632	1	18.632
Planung				
neue Parkanlage	PAN	18.632	2	37.264
Differenz				18.632



Die Bilanz wird als ausgeglichen angesehen. Eine Anrechnung als Ökopooolfläche ist aufgrund der Erholungseignung und geplanten Nutzung nicht vorgesehen.

Gleichzeitig wird außerhalb des Geltungsbereichs ein Teil des heute unbefestigten Weges versiegelt, um eine Verschmutzung der L 216 zu vermeiden. Auch die Anlage der Parkplätze mit Mineralgemisch stellt einen Eingriff dar. Daher wird insgesamt betrachtet eine ausgeglichene Bilanz hergestellt, da sich aus der Extensivierung und Anpflanzung eine Aufwertung ergibt und die flächenmäßig geringe Versiegelung damit ausgeglichen werden kann.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/ Artenschutz

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/ Artenschutz wird definiert als das Potential standorttypischer Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu beherbergen. Dazu sind die spezifischen Existenzvoraussetzungen in ihrer biotischen Ausstattung vorzuhalten.

Beschreibung: Das Plangebiet ist eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche auf der die aktive Landwirtschaft aufgegeben wurde. Die Bewertung der Fläche erfolgt anhand der noch möglichen Nutzung. Die Umgebung ist zum einen durch waldartige Gehölze im Westen und Süden des Plangebietes geprägt. Es handelt sich dabei um lichte Birken- und Kiefernbestände mit Pionier- und Sukzessionsgebüsch. Weiter westlich schließt sich eine etwa 60 m breite Freifläche unter der Hochspannungsleitung an, die im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme als Heidefläche entwickelt wird. Diese Fläche weist heute bereits charakteristische Heidemerkmale auf und wird durch Mahd von Bewuchs freigehalten. Im Norden des Plangebietes liegen weitläufige wenig strukturierte Ackerflächen. Im Osten grenzen die Gartenbereiche der Wohnbebauung an. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an den Siedlungsbereich werden die Flächen von Spazierwegen durchzogen und zu Naherholungszwecken genutzt.

Brutvögel

Aufgrund der frischen Ackerbrache bietet die Fläche das Potential als Brutstätte sog. Bodenbrüter in Frage zu kommen. Das Vorkommen der Haubenlerche ist deshalb anhand eines avifaunistischen Gutachtens untersucht worden. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai. Insgesamt fanden bisher drei Begehungen statt, eine vierte steht noch aus. Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung konnte bisher keine Haubenlerche (*Galerida cristata*) nachgewiesen werden¹. Da die Brutzeit für die Erstbruten bei der Haubenlerche bereits begonnen hat, ist mit einer Ansiedlung der Art im Mai nicht mehr zu rechnen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ackerbrache bis zum aktuellen Zeitpunkt (09.05.2016) keine Besiedelung mit Brutvögeln aufweist. Jedoch wurde am 27.04.2016 über der Ackerbrache und der angrenzenden Heidefläche eine Heidelerche (*Lullula arborea*) mit Reviergesang angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Art die Ackerbrache als Nahrungsgast nutzt und möglicherweise auf der Ackerbrache oder auf der westlich angrenzenden Heidefläche brüten wird. Die Heidelerche ist ein Brutvogel lichter, nadelholzdominierter Halboffenlandschaften trocken-warmer Standorte. Im Gebiet sind die lichten Gehölzbestände in leicht welliger Lage und enger Verzahnung mit angrenzenden Freiflächen und landwirtschaftlichen Flächen charakteristisch und ursächlich für das Vorkommen. Die Heidelerche unterliegt dem besonderen Schutz der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Anhang-I-Art) und zählt zu den streng geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist als ungünstig zu bewerten².

¹ Jann Wübbenhorst, Mai 2016

² NLWKN (HRSG) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU – Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Heidelerche (*Lullula arborea*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.



Zudem wurde im März das Vorkommen einer Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf den nördlichen Ackerflächen nachgewiesen. Bei den folgenden Kartierungen konnte das Revier jedoch nicht bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche infolge des raschen Aufwachsens des Rapses ihr Revier auf dieser Fläche aufgeben hat. Die Ackerbrache selbst kommt als Brutplatz für die Feldlerche nicht in Frage, da die Art zu Wald- und Siedlungsrandern einen Abstand von mindestens 60 bis 120 Metern einhält und die Brachfläche nur maximal 140 m breit ist.

Artenschutzmaßnahme: Zum Schutz des potenziellen Reviers der Heidelerche wird entlang des westlich angrenzenden Gehölzstreifens eine Fläche als Ruderalfläche entwickelt. Dort wird eine einmalige Mahd mit Abtrag des Mähgutes vorgeschlagen. Die Fläche zur Anlage des Ereigniswaldes wird mit einer Wildblumenmischung/ Kräuter – Rasen angesät und zweimal jährlich gemäht. Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni.

Abbildung 3: Luftbild mit schematischer Darstellung (rot) der Ruderalfläche



Quelle: © 2015 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ((Luftbild Landkreis Lüneburg, 2015)

Bewertung: Sowohl die Fläche des Plangebietes als auch die westlich angrenzende Heidefläche sind potenzielle Brutreviere für Bodenbrüter wie die Heidelerche. Die Heidelerche benötigt halboffene Landschaften mit mageren, trockenen Böden, wie z.B. Trockenrasen oder Heiden. Die Habitate sollten vorzugsweise warm und Insektenreich sein, sowie eine niedrige Vegetation aufweisen. Die Fläche des geplanten Ereigniswaldes ist als eher feucht einzustufen, das wiederum spricht gegen einen Brutplatz auf der Fläche. Es sind geeignete Sitzwarten wichtig, das können einzelne Bäume, Masten oder lockere Baumbestände sein. Dies ist in der näheren Umgebung aufgrund der lichten Baumbestände gegeben und kann durch die Anlage des Ereigniswaldes befördert werden.

Die Anlage eines Ereigniswaldes wird über einige Jahre auf zunächst einer Teilfläche vorgenommen. Das heißt die verbleibenden Freiflächen können als Nahrungshabitate für die Heidelerche erhalten bleiben, wenn diese entsprechend möglichst spät gemäht werden. Die



Vernetzung der potenziellen Habitate - also der Fläche des Ereigniswaldes und der Heidefläche unter der Hochspannungsleitung – ist gegeben. Mit den genannten Maßnahmen und aufgrund der Tatsache, dass die Flächen bereits heute durch Spaziergänger genutzt werden, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Heidelerche zu rechnen. Die Pflanzaktion beschränkt sich auf zwei Termine im Jahr, wobei der Termin aufgrund der Brutzeit möglichst früh angesetzt werden sollte.

Fazit: Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes gerechnet, da kein Verlust funktionaler Zusammenhänge oder die Veränderung von Standortbedingungen erwartet wird. Eine Zerstörung von Biotoptrittsteinen oder einer Vernetzungsfunktion ist nicht zu erkennen.

Schutzgut Boden

Unter der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens wird die Leistungsfähigkeit des Bodens verstanden, den Untergrund vor Schadstoffen zu schützen. Schadstoffe können aufgrund des guten Puffervermögens und der Filtereigenschaften im Boden abgebaut bzw. unschädlich festgehalten werden. Unter der biotischen Ertragsfunktion wird die Leistungsfähigkeit verstanden, für Tier- und Pflanzengemeinschaften bzw. den Menschen Nahrungsmittel bereit zu stellen. Als Bodentyp ist Braunerde vorherrschend.

Beschreibung: Im Landschaftsrahmenplan - Zielkonzept – ist die Fläche als Fläche zum „Schutz der Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ dargestellt. Hier steht die Erhaltung der Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Als Entwicklungsmaßnahme ist beschrieben, dass diese Flächen vorzugsweise ackerbaulich genutzt werden sollen, eine Vermeidung von Flächenverlusten durch Versiegelung und eine Vermeidung von flächenhaften Kompensationsmaßnahmen angestrebt werden soll.

Bewertung: Da es sich bei der Planung um die Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (mit den entsprechenden Düngegaben, befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen) handelt und hieraus eine extensive Wiese mit lockerem Baumbestand entstehen soll, bleibt die Zielvorgabe des LRP gewahrt, nämlich die natürliche Bodenfunktion zu schützen.

In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird keine Versiegelungsmaßnahme des Bodens vorbereitet, so dass die Funktion des Bodenhaushaltes weiter gegeben ist.

Eine geringfügige Versiegelung des Bodens findet im Bereich der Zufahrt statt. Dort wird auf einer Länge von ca. 10 m eine Versiegelung stattfinden, um eine Verschmutzung der Landesstraße zu vermeiden. Der verbleibende Teil der Zufahrt sowie die Parkplätze werden in Mineralgemisch hergestellt, so dass hier eine Versickerungsfähigkeit gegeben ist.

Schutzgut Wasser

Unter der Grundwasserneubildungsfunktion wird das Leistungsvermögen verstanden, in Abhängigkeit von Niederschlag und Bodenverhältnissen Grundwasser neu zu bilden. Die Oberflächengewässer speichern und halten Niederschlagswasser zurück (Retention).

Beschreibung: Für die Änderungsbereiche sind für das Schutzgut Wasser zum einen Oberflächengewässer aber auch das Grundwasser (Grundwasserneubildungsfunktion) zu betrachten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Für die Neubildungsrate des Grundwassers ist eine flächenhafte Versickerung notwendig. Dies ist im Moment gegeben und kann auch in Zukunft gewährleistet werden, da keine Versiegelung von Boden stattfindet. Das Niederschlagswasser kann weiter auf der Fläche versickern und wird somit schadlos dem Grundwasser zugeführt. Mit dem Anpflanzen von Bäumen wird der Fläche mehr Wurzelraum zur Rückhaltung und Speicherung von Wasser gegeben.



Bewertung: Für das Grundwasser sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Für das Schutzgut Klima/ Luft sind die bioklimatische und lufthygienischen Funktionen zu betrachten.

Beschreibung: Vegetationsbestandene Freiflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die Fläche ist als potentielles Frischluftentstehungsgebiet zu betrachten. Aufgrund der Topographie fließt die Luft in Richtung Landesstraße. Ein Austausch findet auch mit dem angrenzenden Wohngebiet statt.

Bewertung: Mit der Anlage einer extensiven Wiese mit lockerem Baumbestand wird die kleinklimatische Situation für die angrenzenden Wohngebiete nicht beeinträchtigt. Eine verkehrliche Erschließung der Fläche ist nicht geplant, so dass auch nicht mit Luftverschmutzung durch PKW Verkehr gerechnet wird.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholung

Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/ Erholung beschreibt die ästhetische Funktion der Landschaft und des Ortsbildes. Sie wird als Schönheit und Eigenart der Landschaft beschrieben.

Kriterien sind u.a.:

- Natürliche naturnahe Lebensräume mit ihren spezifischen Ausprägungen (z.B. Hecken)
- Gebiet mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten
- Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen
- Markante geländemorphologische Ausprägungen/ geologisch bedeutsame Landschaftsbestandteile

Beschreibung: Die Fläche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gehört zur Geestlandschaft zwischen Vögelsen und Reppenstedt. Es handelt sich um den Typ der offenen Geestlandschaft. Die Fläche wird im LRP³ (Bestand) als „großflächige Geestlandschaft auf flach-welligem Relief zwischen Vögelsen und Reppenstedt, Acker-, Wald- und Grünlandbereiche, teilweise weitläufig, belastet durch Hochspannungsleitung, Blick auf Marsch im Norden bei Vögelsen“ beschrieben.

Nördlich der Fläche befindet sich als kulturhistorisches Element eine Wallhecke. Der südlich und westlich angrenzende Wald wird als Erholungsraum mit regionaler Bedeutung im LRP bezeichnet.

Bewertung: Mit der Anlage eines Ereigniswaldes wird die Fläche in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht abgewertet, die lockere Bepflanzung trägt zum Charakter der Landschaft bei, da sie so eine Art Übergang vom Wald im Süden zu den Ackerflächen im Norden bildet.

Für die Erholungseignung des Gebietes ist ebenfalls keine Beeinträchtigung zu sehen, im Gegenteil, die Anlage eines Ereigniswaldes mit persönlichem Bezug kann zur Aufwertung führen. Das RROP stellt bereits Vorbehaltsgebiet Erholung dar.

Schutzgut Mensch

Beschreibung: Für das Schutzgut Mensch werden Schadstoffbelastungen und Lärmbelastungen untersucht, die von einer neuen Nutzung ausgehen können, bzw. von vorhandenen Flächen auf die neue Nutzung einwirken können, so sie denn von Menschen

³ Entwurf des Landschaftsrahmenplan Landkreises Lüneburg (2015) aus: Terraweb



genutzt wird. Für die betrachtete Fläche ist weder mit Auswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes noch weiterer Richtlinien zu rechnen, da es sich um keine Baufläche oder ähnliches handelt, womit Störungen der Nachbarschaft einhergehen könnten. Im Moment könnten von der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche entsprechende Immissionen ausgehen, die auf das Wohngebiet einwirken (Gerüche, Staub, Lärm). Diese werden durch die Anlage des Ereigniswaldes deutlich minimiert, da die Fläche zwei Mal im Jahr gemäht wird und die Pflanzaktionen ebenfalls auf zwei Ereignisse pro Jahr begrenzt sind.

Bewertung: Es sind keine Belastungen erkennbar, daher wird mit keiner Beeinträchtigung gerechnet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter hervorzurufen, müssten bekannte Kulturdenkmale/ Bodenfunde betroffen sein. Dies ist hier mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall, da keine Baudenkmale in der Nähe vorhanden sind. Was die Möglichkeit der Bodenfunde anbelangt, wird ein Hinweis übernommen, wie mit möglichen Bodenfunden umzugehen ist. Diese sind unverzüglich der Bodendenkmalschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) zu melden.

Bewertung: Im § 13 NDSchG werden Regelungen zu Erdarbeiten getroffen. § 14 NDSchG regelt den Umgang mit Bodenfunden. Damit ist klargestellt, was mit etwaigen Funden geschehen soll.



1.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bestand	Bewertung	Umweltauswirkungen	Bewertung
Tiere/ Pflanzen	Biotopfunktion	mittlere Bedeutung	Verlust von Lebensräumen	Lebensräume bleiben bestehen
	Vernetzungsfunktion	Mittlere Bedeutung	keine	Bleibt bestehen
Boden	Biotopbildungsfunktion	Mittlere Bedeutung	Verlust der Biotopfunktion	Bleibt bestehen
	Landwirtschaftliche Ertragsfunktion	hohe Bedeutung	Verlust	erheblich
	Rückhaltefunktion Grundwasser	Mittlere Bedeutung	keine	Keine Beeinträchtigung
Wasser	Oberflächengewässerbeeinträchtigung	Geringe Bedeutung	keine	Wird verbessert
	Schutzwürdigkeit des Grundwassers	Geringe bis mittlere Bedeutung		
Klima/Luft	Bioklimatische und lufthygienische Funktion	Mittlere Bedeutung	keine	Keine Beeinträchtigung
Landschaftsbild	Ortsrand	Hohe Bedeutung	Veränderung des Landschaftsbildes	Nicht erheblich
	Landschaftsästhetik			
Mensch	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	Geringe Bedeutung	Schadstoffe	Keine Beeinträchtigung
			Lärm	Keine Beeinträchtigung
	Erholungsfunktion	Hohe Bedeutung	Hochspannungsleitung	Keine Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter	Ensembleschutz/ Einzeldenkmale	Geringe Bedeutung	Zerstörung von Bodenfunden	Nicht erheblich

1.6 Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit. Diese Schutzgüter stehen in intensiver Wechselwirkung.



Mögliche Wechselwirkungen:

	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	0	+	+	++	++	0
Pflanzen	+		+	++	+	+	+	0
Tiere	0	+		+	+	+	+	0
Boden	+	++	+		++	+	+	0
Wasser	+	++	+	++		++	+	0
Klima/ Luft	+	+	+	+	+		+	0
Landschaft	+	+	+	+	+	+		0
Kultur- und Sachgüter	+	+	+	+	+	+	+	

- + positive Auswirkung
- ++ sehr positive Auswirkung
- 0 neutrale Auswirkung
- negative Auswirkung
- sehr negative Auswirkung

Bewertung: Insgesamt ist von einer positiven Bilanz der Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern auszugehen, da eine Extensivierung der Fläche einen positiven Effekt v.a. auf den Boden hat. Die Anpflanzungen können das Landschaftsbild nachhaltig verbessern.

1.7 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung kann eine Aufwertung einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in eine extensive Wiese mit Solitär-bäumen geschaffen werden. Die Erholungseignung der Fläche steigt. Die extensive Wiese mit lediglich zweimaliger Mahd kann als Nahrungshabitat für Vögel genutzt werden.

1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte die Ackerfläche weiter intensiv genutzt werden. Damit gingen auch potenzielle Nahrungshabitate für Vögel verloren.

1.9 Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß §8 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, auch wenn sie nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ist das vorrangige Anliegen der Eingriffsregelung.



Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere/ Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Extensive Wiesenflächen mit später Mahd – Baumpflanzungen – Keine Veranstaltungen – Zwei Pflanzaktionen im Jahr – Anlage eines Ruderalstreifens im Westen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Versiegelung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Fläche mit Dauerbewuchs
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Offene Wiesenflächen und lockerer Baumbestand
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Erholungsfunktion
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Veranstaltungen oder Sitzgelegenheiten – Aufwertung der Erholungssituation (Wohnumfeld)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden

1.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde möchte für Bürger zur Verbesserung der Naherholungsqualität im Westen der Gemeinde, im direkten Anschluss an den Naturpark Lüneburger Heide die Möglichkeit schaffen, einen ganz persönlichen Beitrag zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie Verbindung zur Gemeinde Reppenstedt zu erreichen. Daher steht die Nullvariante – kein Ereigniswald, nicht als Planungsalternative zur Debatte.

Eine alternative Fläche hat die Gemeinde nördlich der Bebauung des Baugebietes „Eichenhof“ in Betracht gezogen. Hier wurde allerdings deutlich, dass aufgrund der Bodenverhältnisse die Auswahl der Baumarten beschränkt sein würde. Zudem stehen keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung und die Fläche wäre mittelfristig nicht ausreichend dimensioniert.

Die Alternative, den Ereigniswald als Wald darzustellen, wurde verworfen. Eine Nutzfunktion ist nicht gegeben. Die Schutzfunktion ist durch die lockere Baumpflanzung nur eingeschränkt gegeben.

1.11 Zusätzliche Angaben

Für die Umweltprüfung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde auf den Entwurf des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Lüneburg und die darin benannten Fachthemen zurück gegriffen.

- Jann Wübbenhorst: Avifaunistisches Gutachten 2016 zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans „Ereigniswald Reppenstedt“ (Mai 2016)
- NLWKN (HRSG) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU – Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Heidelerche (*Lulla arborea*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- Niedersächsische Umweltkarten des NLWKN (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)



Überwachung

Die Umsetzung der beschriebenen späten Mahd zum Schutz für potentielle Bodenbrüter wird von der Gemeinde Reppenstedt überwacht, da der gemeindliche Bauhof die Arbeiten übernehmen wird.

Als Artenschutzmaßnahme für das Vorkommen der Heidelerche wird ein ca. 20 m breiter Streifen im Westen der Fläche als Ruderalfläche entwickelt.

1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Standort des geplanten Ereigniswaldes am westlichen Rand der vorhandenen Bebauung der Gemeinde Reppenstedt wurde aus unterschiedlichen Erwägungen heraus gewählt. Zum einen bietet die verfügbare Flächengröße eine langfristige Sicherung für die Umsetzung des Ereigniswaldes. Zum anderen sind auf dem Sportplatzgelände südlich der L 216 ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Die im RROP genannte Erholungsfunktion des Bereiches wird gestärkt. Mit der Umsetzung des Ereigniswaldes findet eine Umnutzung einer ehemals intensiv ackerbaulich genutzten Fläche hin zu einer extensiven Wiese mit Solitäräumen statt. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung der Umweltsituation. Ein Nachweis von Brutrevieren konnte nicht erbracht werden, dennoch wird die Fläche so wie die angrenzende Heidfläche unter der Hochspannungsleitung als potenzielle Brutfläche angesehen und stellt v.a. ein Nahrungshabitat dar. Diese Funktion bleibt auch mit der Anlage eines parkartigen Ereigniswaldes bestehen. Es wird ein Teil der Fläche als Ruderalfläche entwickelt.



2 Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2015): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de.

LANDKREIS LÜNEBURG (2015): Daten vom Geoportal des Landkreises Lüneburg unter www.lueneburg.de.

LANDKREIS LÜNEBURG (2015): Landschaftsrahmenplan

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NLWKN) (2015): Daten zur Avifauna und Fauna vom Kartenserver auf www.nlwkn.niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover.

JANN WÜBBENHORST (2016): Avifaunistisches Gutachten 2016 zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans „Ereigniswald Reppenstedt“ (Mai 2016)



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Reppenstedt, den 07.09.2016

gez. i.V. Stille

.....
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2003/ 2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

UTE MEHRING

**STADT +
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel. 04131-400 488-0 · Fax 04131-400 488-9
e-mail mehring@slplanung.de

Lüneburg, den 09.09.2016

gez. Ute Mehring

.....

Planverfasserin

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 dem Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Reppenstedt, den 07.09.2016

gez. i.V. Stille

.....
Samtgemeindebürgermeister



Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat nach Prüfung der Stellungnahmen die 46. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.08.2016 beschlossen.

Reppenstedt, den 07.09.2016

gez. i.V. Stille
.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung RBP-R 16600129/9 vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch~~ ~~kennlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüneburg, den 31.10.2016

Genehmigungsbehörde: (Siegel)gez. L. Schlag.....
Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. s.o.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Reppenstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.12.2016 im Amtsblatt Nr. 18/2016 für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 01.12.2016 wirksam geworden.

Reppenstedt, den 13.12.2016

.....gez. i.V. Stille.....
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Reppenstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Zur 46. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Zur Flächennutzungsplanänderung wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Mit der Planung sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, da keine baulichen Anlagen geplant sind. Mit der Umsetzung einer vormals ackerbaulich genutzten Fläche in eine extensive Wiese mit lockerem Baumbestand bleiben die Funktionen des Naturhaushaltes erhalten.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben. Inhalt der Stellungnahmen waren Bedenken, dass die Fläche als Erholungsfläche einer intensiven Nutzung zugeführt wird. Die Belange der Raumordnung sollten detaillierter beschrieben werden. Zudem wurde auf die Erschließungssituation von der Landesstraße aus hingewiesen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Themen, zu denen im Rahmen der Behördenbeteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB Anregungen und Hinweise vorgebracht wurden, dargelegt. Es werden nur die wesentlichen Punkte aufgeführt und nicht alle im Rahmen der Stellungnahmen eingegangenen Aspekte benannt. Zu jedem wesentlichen Thema wird zusammenfassend die Abwägung dargelegt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg

Die Darstellung im RROP ist Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Als Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG ist die Darstellung der Abwägung zugänglich. Die Samtgemeinde Gellersen bewertet den Belang der siedlungsnahen Erholung (Vorbehaltsgebiet Erholung) höher als den Belang Forstwirtschaft, da aufgrund der räumlichen Nähe zu einem Wohngebiet (Mindestabstand 30 m) und der Einschränkung der Fläche aufgrund der Hochspannungsleitung die Entwicklung eines Waldes mit den entsprechenden Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Samtgemeinde sieht die Entwicklung eines Waldes an dieser Stelle als nicht zielführend an. Auf der Fläche ist die Anlage eines lockeren Gehölzbestandes jedoch ohne Waldcharakter geplant. Daher wird die Fläche mit der raumordnerischen Festlegung Vorbehaltsgebiet Erholung/ Forstwirtschaft als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ereigniswald“ als aus dem RROP abgeleitet angesehen.

Artenschutzrechtliche Belange: Feldlerche

Es konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass keine Feldlerche die Fläche als Brutstätte nutzt. Da jedoch die Heidelerche auf den angrenzenden Flächen vorhanden ist, wird ein Streifen von 20 m als Ruderalfläche freigehalten.

Erschließung

Im Einmündungsbereich der Landesstraße wird keine bauliche Veränderung stattfinden. Eine Befestigung erfolgt im Bereich des vorhandenen Weges bis zu den geplanten Parkplätzen. Dies ist bereits mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzung der Zufahrt an der Landesstraße (L 216) wird zwischen der Samtgemeinde Gellersen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geschlossen.



3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde möchte für Bürgern zur Verbesserung der Naherholungsqualität im Westen der Gemeinde, im direkten Anschluss an den Naturpark Lüneburger Heide die Möglichkeit schaffen, einen ganz persönlichen Beitrag zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie Verbindung zur Gemeinde Reppenstedt zu erreichen. Daher steht die Nullvariante – kein Ereigniswald, nicht als Planungsalternative zur Debatte.

Eine alternative Fläche hat die Gemeinde nördlich der Bebauung des Baugebietes „Eichenhof“ in Betracht gezogen. Hier wurde allerdings deutlich, dass aufgrund der Bodenverhältnisse die Auswahl der Baumarten beschränkt sein würde. Zudem stehen keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung und die Fläche wäre mittelfristig nicht ausreichend dimensioniert.

Reppenstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Reppenstedt
46. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Ereigniswald Reppenstedt“

Avifaunistisches Gutachten 2016



Auftraggeber:

Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21389 Reppenstedt

Plangebiet:

Reppenstedt, westlicher Ortsrand

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Sandfeld 3a, 21354 Bleckede

Bleckede, 09.05.2016

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Untersuchungsgebiet	1
1.3	Methode	1
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Vorhabensbeschreibung	3
2.2	Mögliche Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten	3
3	Ergebnisse	4
3.1	Artenspektrum.....	4
3.2	Bewertung	5
4	Erforderliche Maßnahmen	7
4.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5	Zusammenfassung	8
6	Literatur	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anlage eines „Ereigniswaldes“ auf einer seit kurzem nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Ortsrand von Reppenstedt. Auf der vorliegenden Änderungsfläche sollen Bürger der Gemeinde an festgelegten Aktionstagen Bäume pflanzen können, die für einen besonderen persönlichen Lebensmoment stehen. Gleichzeitig kann mit der Anlage eines lockeren Baumbestandes ein Beitrag zum Naturschutz geleistet werden, da die bisher intensiv genutzte Ackerfläche durch die lockere Pflanzung standortheimischer Laubbaumarten und die (auch) an Naturschutzkriterien ausgerichtete Pflege der Restflächen eine Aufwertung erfährt.

In einer Stellungnahme des NABU zum Vorhaben wurde auf ein mögliches Vorkommen der streng geschützten und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Haubenlerche (*Galerida cristata*) hingewiesen. In diesem Fall wäre durch die Nutzungsänderung der Fläche ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des §44 BNatSchG möglich.

Die im Frühjahr 2016 erfolgte Brutvogelerfassung auf der Änderungsfläche und in der näheren Umgebung sollte daher in erster Linie die Frage klären, ob tatsächlich ein aktuelles Vorkommen der Haubenlerche besteht. Darüber hinaus wurden auch weitere bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und der Waldränder, insbesondere Lerchenarten, erfasst.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Änderungsfläche ist etwa 2 ha groß und befindet sich etwa 200 m nördlich der Lüneburger Landstraße am westlichen Rand der Bebauung des Orts Reppenstedt. Sie wird im Osten von den Gartenbereichen der Wohnbebauung westlich des Fritz-Reuter-Ringes begrenzt. Im Norden schließen sich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an, im Süden ein Mischwald mit Kiefern, Eichen sowie Jungbäumen und Brombeerunterholz. Im Westen der Änderungsfläche befindet sich breite Waldschneise (Freihaltezone unter einer Hochspannungsleitung), die als Ausgleichsfläche der Gemeinde Reppenstedt mit dem Ziel der Entwicklung von Heideflächen gepflegt wird.

1.3 Methode

Auf der Änderungsfläche und dem nördlichen Teil der westlich angrenzenden Heideentwicklungsfläche (Stromtrasse) wurde eine Brutvogelkartierung orientiert an den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Da mit den Bodenbrütern des Offenlandes und der Waldränder nur ein eingeschränktes Artenspektrum Gegenstand der Untersuchung war, wurden 4 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Mai als ausreichend erachtet. Häufige und allgemein verbreitete Waldvogelarten der angrenzenden Waldbestände wurden nicht untersucht.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz von einheimischen Vogelarten und anderen besonders und streng geschützten Arten sind in Planungsverfahren verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

§44 BNatSchG Abs. 1 enthält Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten und verbietet

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. §44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gelten daher auch für alle Europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten, die ebenfalls eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind (THEUNERT 2008a; BREUER 2009).

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt (im Gegensatz zum Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Daher ist es für einen Verstoß gegen das Verbot nicht maßgeblich, ob durch die Tötung die betroffene Population erheblich negativ beeinflusst wird. Die Tötung besonders geschützter Arten ist im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Maßnahmen, soweit möglich und verhältnismäßig, zu vermeiden. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes setzt voraus, dass sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten nach naturschutzfachlicher Einschätzung durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. Urteile vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 ff. Rn. 219 und vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 ff. Rn. 90 f.). Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Tötungen vermieden werden können oder das Risiko zumindest minimiert werden kann, in die Betrachtung einzubeziehen.

Im vorliegenden Fall gilt §44 Abs. 5 BNatSchG (PAULI 2008; STÜER 2010).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Wortlaut):

„¹Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde hat die 18.632 m² große Fläche erworben, um im Anschluss an bereits vorhandene Waldflächen, die von Erholungswegen durchzogen sind, einen Ereigniswald anzulegen. Die Bäume sollen anlassbezogen und allmählich über einen längeren Zeitraum in lockerer Anordnung auf einer extensiv gepflegten Grünfläche gepflanzt werden. Geplant sind zwei „Pflanzaktionen“ pro Jahr. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Die Fläche soll damit nicht zu einem Wald im Sinne des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes (NWaldLG) entwickelt werden.

Die Jungbäume werden mit Verbisschutz ausgestattet. Eine Mahd der verbleibenden Fläche ist zweimal jährlich vorgesehen. Die früheste Mahd soll aufgrund potentiell vorhandener Bodenbrüter nicht vor dem 15. Juni erfolgen (siehe Umweltbericht), eine zweite späte Mahd erfolgt nach dem 1. September. Die Gemeinde Reppenstedt übernimmt die Pflege und Unterhaltung der Fläche.

Es sind keinerlei Maßnahmen oder bauliche Anlagen geplant, die zu einem längeren Aufenthalt anregen würden (wie z.B. neue Wege, Bänke oder Grillplätze). Damit soll auch der ökologischen Funktion der Fläche Rechnung getragen werden.

2.2 Mögliche Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (RUNGE et al. 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s.a. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoffimmissionen einschließt (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR 2011). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL et al. 2012).

3 Ergebnisse

3.1 Artenspektrum

Haubenlerche

Verpaarung und Reviergründung finden bei der Haubenlerche in der Regel im März statt, die Hauptlegezeit der Erstbrut erstreckt sich von Anfang April bis Anfang Mai. Im Untersuchungszeitraum (Mitte März bis Mitte Mai) gelang jedoch bei vier Begehungen keine Beobachtung dieser Art.

Die Haubenlerche hat im Raum Lüneburg eines ihrer letzten Vorkommen in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014). Sie besiedelt hier auch Neubaugebiete und deren Randbereiche (KIRSCH unveröff.; WELLMANN unveröff.). Aktuell hält sich im Stadtgebiet Lüneburg noch ein Restbestand von 3 bis 4 Brutpaaren, die Entfernung des nächstgelegenen bekannten Reviers zur Änderungsfläche bei Reppenstedt beträgt etwa 3,5 km. Die an die Änderungsfläche angrenzende Bebauung bietet jedoch kaum noch geeignete Habitatstrukturen für die Haubenlerche, und auch die aktuelle Brachfläche scheint u.a. aufgrund der Bodenfeuchtigkeit und Waldnähe nur bedingt geeignet. Da die Bewirtschaftung erst 2015 aufgegeben wurde, ist auch für die Vorjahre eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich.

Mit einem Vorkommen der Haubenlerche im Bereich der Änderungsfläche ist auch in Zukunft kaum zu rechnen.

Heidelerche

Am 27.04. wurde über der Ackerbrache und der angrenzenden Heidefläche eine Heidelerche (*Lullula arborea*) mit Reviergesang angetroffen. Da bei den beiden vorhergehenden Untersuchungsterminen (18.03.; 06.04.) keine Heidelerche festgestellt werden konnte, handelt es sich vermutlich um eine während der Brutzeit erfolgte Revierverlagerung aus westlich angrenzenden Flächen. Bei der letzten Begehung am 09.05. wurde keine Heidelerche bemerkt. Ob es noch zu einer Verpaarung und zu einer Brut kommt, lässt sich derzeit nicht sagen. Grundsätzlich kommen aber sowohl die Ackerbrache als auch die westlich angrenzenden Heidefläche (im Bereich der Stromtrasse) als Nahrungsfläche und auch als Neststandort in Frage.

Wie die Haubenlerche ist die Heidelerche eine gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Art. Sie wird derzeit auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015), der Erhaltungszustand in Niedersachsen wird als ungünstig bewertet (NLWKN 2010).

Feldlerche

Im März wurde außerdem ein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf der nördlich an das Gebiet angrenzenden Ackerfläche nachgewiesen, dass jedoch in der Folge nicht mehr bestätigt werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche infolge des raschen Aufwachsens des Rapses ihr Revier auf dieser Fläche aufgeben hat. Wenn hier in anderen Jahren anstelle von Raps Wintergetreide angebaut wird, ist eine Ansiedlung der Feldlerche denkbar. Die Ackerbrache selbst kommt als Brutplatz für diese Art allerdings nicht in Frage, da die Art zu Wald- und Siedlungsrändern einen Abstand von mindestens 60 bis 120 Metern einhält (GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Brachfläche nur maximal 140 m breit ist.

Die Feldlerche ist nach gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt, sie gilt in Niedersachsen aktuell als gefährdet (Rote Liste 3, KRÜGER & NIPKOW 2015) und der Erhaltungszustand ist ungünstig (NLWKN 2010).

3.2 Bewertung

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Prüfung alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (KIEL 2007c, zit. nach RUNGE et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Plangebieten sehr viele Arten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatsprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatsprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2009; RUNGE 2010, NLSTBV 2011, WARNKE & REICHENBACH 2012).

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. SÜDBECK et al. 2007) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
- betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
- baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (RUNGE et al. 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012, NLSTBV 2011).

Im vorliegenden Fall kann sich die Betrachtung auf die Heidelerche beschränken, da keine anderen bodenbrütenden Arten im Gebiet nachgewiesen wurden.

Heidelerche		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang-I-Art VSchRL	Rote Liste Status Niedersachsen: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün)	Erhaltungszustand Bundesland ungünstig	Erhaltungszustand der lokalen Population

Heidelerche		
<input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)		nicht bewertet
<input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)		
2. Verbreitung / Vorkommen		
Lebensraum und Verhaltensweisen (NLWKN 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, (Kalk-)Trockenhänge, Bodenabbauten, Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten • Lichte und aufgelockerte Wälder, z.B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und Waldränder • Bevorzugt warme, trockene Lagen auf Sandboden • Bevorzugt kleinparzellige Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil Wald/Offenland • Wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren • Im Herbst und Winter auch auf Brachflächen, Stoppelfeldern usw. 		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010b, KRÜGER et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none"> • In weiten Teilen der Geest verbreitet; Vorkommen auf Sandböden und damit vor allem im mittleren Niedersachsen, schwerpunktmäßig im Osten • Ursprüngliche Vorkommen in allen Naturräumlichen Region; in Watten und Marschen, Börden und Bergländern sehr selten. 		
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der aktuelle Niedersächsische Brutvogelatlas weist für den TK-Quadranten 2728.3 einen Bestand von 8 bis 20 Revieren, für den Quadranten 2727.4 einen Bestand von 21 bis 50 Brutpaaren aus (KRÜGER et al. 2014). Die Untersuchungsfläche befindet sich an der Grenze beider Quadranten.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Das Gebiet wird intensiv zur Naherholung genutzt, es existiert ein recht dichtes Netz an Wegen und von Spaziergängern häufig begangenen Pfaden. Viele Anwohner nutzen die Wege zum Ausführen ihrer Hunde, in den wegenahen Flächen kommt es daher auch aktuell vermutlich zu erheblichen Störungen von Bodenbrütern durch stöbernde Hunde. Neue Wege und andere bauliche Anlagen, die die Erholungsnutzung auf der Fläche dauerhaft verstärken könnten (wie Bänke, Grillplätze etc.) sind nicht vorgesehen. Die Pflanzung im Herbst (generell für die meisten Gehölze der günstigere Termin) ist unproblematisch, der Pflanzungstermin im Frühjahr sollte vor Ende März (dem Brutbeginn der Heidelerche) durchgeführt werden. Von der Nutzung als Ereigniswald mit der zweimal jährlich stattfindenden Pflanzung einzelner neuer Bäume sind keine erheblichen zusätzlichen Störungen zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Einzelne junge Bäume entwerten das potenzielle Heidelerchen-Habitat nicht, da die Art lichte Wälder und strukturreiche Waldränder besiedelt und einzelne Bäume als Singwarten nutzen kann. Die Anlage eines Ereigniswaldes wird über einige Jahre auf zunächst einer Teilfläche vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen bleiben als potenzielles Nahrungshabitat für die Heidelerche erhalten, ebenso die angrenzende Heide-Entwicklungsfläche. Entlang des westlich angrenzenden Gehölzstreifens wird eine 20 m breite Fläche als Ruderalfläche dauerhaft erhalten, die einmal jährlich (im Spätsommer) zu mähen ist. Die unbepflanzte „Ereigniswald“-Fläche wird mit einer Wildblumenmischung/Kräuter-Rasen eingesät und zweimal jährlich gemäht. Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist nicht vor dem 15. Juni anzusetzen.		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist vorgesehen		

Heidelerche	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
A. Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4): <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines Ruderalstreifens (20 m) am westlichen Rand • extensive Pflege der Restfläche B. Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine C. Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine	
5. Eine Ausnahmeverfahren gem. §45 Abs. 7 BNatSchG ist	
bei Umsetzung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	
6. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (entfällt)	

4 Erforderliche Maßnahmen

4.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind. (RUNGE et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Planvorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht (BVERWG 2011), also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG). Die aus der Eingriffsregelung abgeleiteten Maßnahmen dienen artenschutzrechtlich vor allem den besonders geschützten Arten, die nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung sind (KRATSCH et al. 2011, PETERSEN 2011). Sie sind jedoch häufig in gleicher Weise für die streng geschützten Arten wirksam.

Um die Beeinträchtigung streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen notwendig.

Schutz von Tieren - Brutvögel

- Dauerhafte Erhaltung eines Ruderalstreifens

Zum Schutz des potenziellen Reviers der Heidelerche wird entlang des westlich angrenzenden Gehölzstreifens eine 20 m breite Fläche als Ruderalfläche/Staudenflur erhalten, die einmal jährlich (im Spätsommer) zu mähen ist.

- Angepasste Pflege der Restflächen

Die Anlage eines Ereigniswaldes wird über einige Jahre auf zunächst einer Teilfläche vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen bleiben als potenzielles Nahrungshabitat für die Heidelerche erhalten. Sie werden mit einer Wildblumenmischung/Kräuter-Rasen eingesät

und zweimal jährlich gemäht. Der Zeitpunkt der ersten Mahd ist nicht vor dem 15. Juni anzusetzen.

Weitere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Reppenstedt plant mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anlage eines „Ereigniswaldes“ auf einer seit kurzem nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Ortsrand von Reppenstedt. Auf der vorliegenden Änderungsfläche sollen Bürger der Gemeinde an festgelegten Aktionstagen Bäume pflanzen können, die für einen besonderen persönlichen Lebensmoment stehen. In einer Stellungnahme des NABU zum Vorhaben wurde auf ein mögliches Vorkommen der streng geschützten und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Haubenlerche hingewiesen, weshalb im Frühjahr 2016 eine aktuelle Brutvogelerfassung durchgeführt wurde.

Es wurden keine Haubenlerchen auf der Änderungsfläche oder in der näheren Umgebung festgestellt. Die aktuellen Habitatbedingungen und die bis vor kurzem intensive Nutzung der Fläche lassen vermuten, dass die Art auch in den vergangenen 5 Jahren hier nicht vorgekommen ist.

Die Feldlerche ist als Brutvogel auf der angrenzenden Ackerfläche zu erwarten, die Heidelerche kann die Änderungsfläche selbst, die benachbarte Heideentwicklungsfläche sowie weitere benachbarte Waldränder besiedeln. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist in Bezug auf potenzielle Brutvögel der Fläche nicht zu erwarten, da nur zweimal jährlich punktuelle Pflanzaktionen durchgeführt werden. Um die Beeinträchtigung einer möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Heidelerche (und ggf. anderer bodenbrütender Vogelarten) zu vermeiden, werden geeignete Maßnahmen festgesetzt, die die Fläche als potenziellen (Teil-)Lebensraum für die Heidelerche weiter erhalten.

6 Literatur

- BREUER, W. (2009): Die Reichweite der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes am Beispiel des Schutzes einheimischer Eulenarten. In: STUBBE, M., & U. MAMMEN: Populationsökologie Greifvögel- und Eulenarten 6: 371-388.
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG, 2011): Urteil des 9. Senats vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis: Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCHE (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. (www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/content/101436/Ablaufschema_Artenschutzrechtliche_Pruefung_2011.pdf)
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48: 1-552.
- KRÜGER, T., & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informd. Naturschutz Niedersachs. 35. Jg. Nr. 4: 181-260.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. 78 S.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag - Stand: März 2011. Hannover.
- NLWKN (Hrsg., 2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PAULI, F. (2008): Artenschutz in der Bauleitplanung. BauR 5/2008: 759-770.
- PETERSEN, S. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung. naturschutz-info 2/2011, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: 8-14.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. von: Reich, M. (Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover), Bernotat, D. u. Mayer, F. (Bundesamt für Naturschutz)).- Hannover, Marburg.
- STÜER, B. (2010): Artenschutz – Rechtssprechungsbericht 2005-2010. BauR 9/2010: 1521-1530.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28/3: 69-141.

WARNKE, M., & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung – Möglichkeiten und Grenzen. NuL 44 (8): 247-252.